

## Fortbildungsordnung der Architektenkammer Sachsen

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2, 4, § 14 Absatz 1 Nr. 4 und 5 Sächsisches Architektengesetz (SächsArchG) vom 02.04.2014 (SächsGVBl. Nr. 6/ 2014 vom 30.04.2014, Seite 238) hat die Vertreterversammlung am 21.11.2014 die folgende Neufassung der zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung am 04.11.2005 geänderten Fortbildungsordnung der Architektenkammer Sachsen beschlossen:

### § 1 Fortbildungsverpflichtung

- (1) Die in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer eingetragenen Architekten und Stadtplaner sind verpflichtet, sich in den Berufsaufgaben nach § 2 Absatz 1–6 SächsArchG beruflich fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen.
- (2) Die in die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner eingetragenen Mitglieder der Architektenkammer sind verpflichtet, sich in Bezug auf ihre Tätigkeit als qualifizierte Brandschutzplaner beruflich fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen.
- (3) Von der Pflicht zur Fortbildung nach Absatz 1 und 2 sind in der Regel ausgenommen, Mitglieder, die
  - das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr berufstätig sind,
  - wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit länger als 6 Monate nicht mehr beruflich tätig sind,
  - sich länger als 6 Monate in Elternzeit befinden.

Ausnahmen von der Fortbildungsverpflichtung sind schriftlich bei der Architektenkammer unter entsprechender Begründung zu beantragen. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (4) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung nach Absatz 1 und 2 müssen die Mitglieder jährlich mindestens eine oder mehrere Fortbildungsveranstaltungen absolvieren, die in der Summe den Anrechnungsfaktor 1 ergeben. Dazu können insbesondere ganztägige oder halbtägige Fortbildungsveranstaltungen (§ 4 Absatz 2) absolviert werden.
- (5) Über die Anerkennung der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung ist nach Maßgabe des § 2 Abs. 1–6 bzw. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsArchG zu entscheiden.

## **§ 2 Fortbildungsnachweis**

- (1) Der Nachweis über die jährliche Fortbildung nach § 1 Absatz 1 und 2 ist bei der Architektenkammer bis zum 15. Februar des Folgejahres unaufgefordert durch jedes Mitglied einzureichen. Bei Teilnahme an den Weiterbildungsveranstaltungen der Akademie der Architektenkammer ist ein gesonderter Nachweis gemäß Satz 1 nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn das Mitglied die Fortbildungsnachweise bis zum 15. Februar des Folgejahres selbständig unter [www.aksachsen.org](http://www.aksachsen.org) registriert.
- (2) Bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die nicht von der Architektenkammer Sachsen durchgeführt oder organisiert werden, muss der Nachweis nach § 2 Abs. 2 Satz 1 die folgenden Mindestangaben enthalten:
  1. Thema, Inhalt und Dauer der Veranstaltung
  2. Bestätigung der Teilnahme
  3. Träger der Veranstaltung, Name und Qualifikation des Referenten

## **§ 3 Themen der Fortbildungsveranstaltungen**

Die Fortbildung hat entsprechend der in § 2 Absatz 1–6 SächsArchG formulierten Berufsaufgaben zu erfolgen. Hierzu gehören insbesondere folgende Bereiche:

1. Planung, Entwurf und Gestaltung (insbesondere Entwurfs- und Gestaltungslehre sowie Baugeschichte im Hochbau, im raumbildenden Ausbau, in der Freiflächen- und Landschaftsplanung sowie in der Orts-, Stadt- und Regionalplanung)
2. Konstruktionsplanung, Technik und Ausführung (insbesondere AVA, Koordinierung, Bauüberwachung, Kostenplanung, Konstruktion und Bauschäden, Energieeinsparverordnung, Nachhaltigkeit)
3. Recht mit Bezug zu den in § 2 SächsArchG genannten Berufsaufgaben (insbesondere öffentliches und privates Baurecht, HOAI, UVP)
4. Büromanagement (insbesondere Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Unternehmensplanung, Controlling, Akquisition und Marketing)
5. Sonstige fachbezogene Themenbereiche (z.B. Moderation, Mediation, Rhetorik, Projektentwicklung, Facility Management, Projektsteuerung, Wertermittlung, Sachverständigenwesen, natur- und umweltfachliche Aspekte, Wirtschaftlichkeitsnachweis sowie Fachexkursionen)

## **§ 4 Veranstaltungsformen**

- (1) Veranstaltungsformen zur Fortbildung können sein:
  1. Seminare, auch in der Form des E-Learnings
  2. Lehrgänge
  3. Workshops
  4. Kongresse, Tagungen und Symposien
  5. Fachexkursionen

## 6. Fachvorträge

- (2) Der Anrechnungsfaktor für Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 1 beträgt:
- bei ganztägigen Veranstaltungen (mindestens 8 Stunden) 1,0 pro Veranstaltung,
  - bei halbtägigen Veranstaltungen (mindestens 4 Stunden) 0,5 pro Veranstaltung.

Bei Fortbildungsveranstaltungen in Form von Fachexkursionen nach Abs. 1 Ziffer 6 gilt jeder Exkursionstag mit mindestens 8 Stunden als halbtägige Veranstaltung.

### § 5 Qualitätssicherung

- (1) Die Eignung von Fortbildungsangeboten anderer Anbieter als der Architektenkammer Sachsen wird für folgende Veranstalter unterstellt:
1. Architekten- und Ingenieurkammern
  2. Universitäten und Hochschulen
  3. Verbänden des Berufsstandes
  4. behördeninterne Fortbildung
  5. sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- (2) Die Akademie der AKS führt eine Liste der von der AKS im Sinne der Qualitätssicherung anerkannten Veranstaltungen von Anbietern, die nicht unter § 5 Abs.1 aufgeführt sind.

### § 6 Fortbildungsversäumnisse

- (1) Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten des Mitglieds gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 und § 4 Absatz 1 Nr. 1 SächsArchG dar.
- (2) Stellt die Architektenkammer fest, dass die Fortbildung im nachweispflichtigen Umfang nicht erfüllt wurde, kann die Kammer auf schriftlichen Antrag des Mitglieds gestatten, diese Fortbildung innerhalb von 6 Monaten nachzuholen.
- (3) Kommt das Mitglied seiner Fortbildungsverpflichtung mehr als zwei Jahre nicht nach, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 3 vorliegt, ist das Mitglied schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Pflichterfüllung aufzufordern. Für den Fall der Nichterfüllung nach Fristablauf ist ihm die Löschung aus der Architekten- und Stadtplanerliste bzw. aus der Liste der qualifizierten Brandschutzplaner anzudrohen. Bleibt die Androhung erfolglos, soll die Eintragung in die nach § 5 Abs. 1 und 6 SächsArchG geführten Listen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 bzw. gemäß § 8 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchG gelöscht werden.

## § 7 Inkrafttreten

Die Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt Ausgabe OST Nr. 1/ 2015 in Kraft.

Die Fortbildungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium des Innern am 27.11.2014 angezeigt und wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost Nr. 1/ 2015 ausgefertigt.

gez. Dipl.-Ing. Alf Furkert  
Präsident  
Architektenkammer